

# **Satzung der Eicherfreunde Brombachsee**

vom 17.01.2009, überarbeitet am 06.01.2016

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „**Eicherfreunde Brombachsee**“.  
Sitz des Vereins ist Stirn.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

Der Verein bezweckt die Pflege der historischen Eicher-Schlepper. Zur Erreichung dieses Zieles, halten die Eicherfreunde Brombachsee, regelmäßig Stammtische ab.

Diese Absicht soll auch in Form von Festen und Zusammenkunft die Geselligkeit pflegen, zusätzlich auch dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

## **§ 3 Mitglieder**

- 1) Der Verein besteht aus aktive, passive und fördernde Mitglieder.
- 2) Als aktives Mitglied kann jede Person aufgenommen werden.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst einen Eicher-Schlepper zu besitzen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- 5) Ehrenmitglieder werden ebenfalls durch die Vorstandschaft ernannt.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

a) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres.

Mitglieder, die mit einem Amt vertraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens dem Vorstand Rechenschaft abzulegen und ihm alle vereinseigenen Gegenstände auszuhändigen

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

b) durch Tod

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

c) durch Ausschluss

1. Ein Mitglied kann, bei vereinsschädigendem Verhalten, mit sofortiger Wirkung, nach Anhörung mit dem Auszuschließenden über den Sachverhalt bzw. vorhandenen Gegebenheiten durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Bereits bezahlte Beiträge werden **n i c h t** zurückerstattet.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz **Aufforderung** den Beitragsrückstand **nicht** (bis 31.Oktober des gleichen Jahres) beglichen hat.

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sollen die Interessen des Vereins fördern. Die aktiven Mitglieder sind aufgefordert, nach Möglichkeit regelmäßig an den Sitzungen ( Stammtisch) teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag , selbstständig und ohne Aufforderung, **Bargeldlos** ( z.B. per Lastschrift oder Dauerauftrag ), auf das Vereinskonto, ( das jeden Mitglied bekannt gegeben wird ), **Fälligkeit bis 31.März des gleichen Jahres**, zu begleichen.

## § 6 Beitrag

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen bzw. finanziellen Lage des Vereins. Die Entscheidung liegt bei der Mitgliederversammlung

Die Höhe des Jahresbeitrages für Schüler und Auszubildende beträgt 5.- €

Erwachsene ab 18 Jahre beträgt 10.- €

## § 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zweck des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) die Vorstandschaft
- 3) die Kassenprüfer

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch die Verwaltung einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist von der Verwaltung **mindestens 2 Wochen** vor Beginn bekannt zu geben.
- 3) Die **ordnungsgemäß** einberufene Mitgliederversammlung ist mit 10 Mitgliedern beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom **ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter** geleitet.
- 5) Einberufung einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung, richtet sich nach der Satzung,
  - a) wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.
  - b) wenn die Vorstandschaft das verlangt.
- 6) **Anträge** zur Mitgliederversammlung sind **zwei Wochen vorher schriftlich** an den 1. Vorstand **einzureichen**.

## § 10 Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

- 1) 1.Vorstand
- 2) 2.Vorstand
- 3) Schriftführer
- 4) Kassier
- 5) Beisitzer / Bekleidung / Werbung
- 6) Beisitzer / Jugendvertreter
- 7) Beisitzer / Technik

Sollte, aus irgendwelchen Gründen, Personen aus der Vorstandschaft ausfallen, ist die Vorstandschaft berechtigt, kommissarisch Personen aus der Vorstandschaft oder von den Mitgliedern zu benennen, die die Ämter ausführen können.

*Die Verwaltung wird auf vier Jahre gewählt.*

Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, außer Jugendliche unter 15 Jahren, (sind nur mit Zustimmung der Eltern wahlberechtigt).

## § 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 Mitglieder - Ehrungen und runde Geburtstage

- 1) Jedes Mitglied erhält nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 10 / 20 / 30 usw. Jahren eine Urkunde oder ein Andenken (kann die Vorstandschaft fest legen).
- 2) Jedes Mitglied bekommt beim **runden** Geburtstag ein Präsent (kann die Vorstandschaft festlegen).

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange eine Mindestmitgliederzahl von 7 Personen besteht.
- 2) Zur Auflösung hat eine schriftliche Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.  
Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3) Ein nach Auflösung des Vereins bestehendes Vereinsvermögen, ist nach Möglichkeit zur Förderung gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke bestimmt.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde am 15.11.2008 und am 12.01.2009 von der Vorstandschaft bearbeitet und wird an der Jahreshauptversammlung am 17.01.2009 den Mitgliedern vorgelegt.

Die Satzung tritt an dem Tag in Kraft, sobald sie beschlossen wird.

Die Satzung wurde am **17.01.2009** in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Die Satzung wurde am 09.01.2016 in der Jahreshauptversammlung überarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Vorstandschaft der Eicherfreunde Brombachsee

